009 K 36/25

Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.02.2027, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Schaephuysen, Blatt 93,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Schaephuysen, Flur 6, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 20, Größe: 1.276 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus als Flachdachbungalow mit angebauter Flachdachgarage bebautes Grundstück. Das nach Westen ausgerichtete 1.276 m² große Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet im Ortsteil Schaephuysen. Westlich grenzen hinter dem Gelände eines Regenrückhaltebeckens landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das 1971 errichtete, eingeschossige Einfamilienwohnhaus ist nicht unterkellert. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt 174 m². Weiterhin wurden im Erdgeschoss Kellerersatzräume mit einer Grundfläche von 40 m² angeordnet. Eine Innenbesichtigung der Gebäude war eingeschränkt möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.